

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 24 (1953)

Heft: 3

Artikel: Die Erfassung der Persönlichkeit des Insassen der Verwahranstalt

Autor: Durisch, Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Masse lernen müssen, um den uns anvertrauten Gefangenen zu beweisen, dass wir sie als Menschen betrachten, ist das *Zuhören*. Wir müssen uns wieder daran gewöhnen, einem sozial verirrten Mitmenschen Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen. Gerade diese Zwiesprachen offenbaren uns die mannigfaltigen Probleme, die den Gefangenen beschäftigen. Probleme, die uns oft in unserem eigenen Leben schon beschäftigt haben, denen aber der Gefangene aus seiner charakterlichen Veranlagung im Gegensatz zu uns nicht Meister wurde. Diese Zwiesprachen lassen uns aber auch sehr oft die grosse Tragik zwischen Anlage und Umwelt erahnen. Oft stehen wir vor Rätseln, die auch uns zu lösen nicht gelingt. Wir müssen dann aber immer wieder erkennen, ein wie kompliziertes, ja «unbekanntes» Wesen der Mensch ist. Diese Erkenntnis zwingt uns, uns zu bescheiden und dankbar zu sein, dass uns die Vorsehung ein gütiges Schicksal in die Wiege gelegt hat. Aus dieser Erkenntnis heraus werden wir aber auch dazu kommen, den Verbrecher nicht mehr in unwürdiger und demütigender Weise zu behandeln. Dieses Wissen wird uns auch zwingen, uns mehr als bisher mit uns selber auseinander zu setzen, und uns das Motto, das ich über meine Ausführungen gesetzt habe: «Man kann nicht die Persönlichkeit eines Menschen erfassen und ihn gestalten, wenn man sich selber als Barbaren bestehen lässt», in Erinnerung zu rufen.

Meine vorstehenden Ausführungen sind nur ein bescheidener Ausschnitt aus dem Gebiet der Persönlichkeitserfassung, wie es sich uns heute in der Strafvollzugspraxis darstellt. Wir stehen heute noch am Anfang unserer Aufgabe, es bleibt noch

sehr viel zu tun. Ich denke dabei vor allem an eine enge, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Strafvollziehungsbehörden einerseits und unseren Psychiatern und Psychologen anderseits. Hier galt es mir aber vornehmlich die Möglichkeiten zu skizzieren, die den in der Strafanstalt tätigen Organen offen stehen, und ihnen den Blick hierfür zu öffnen.

Ich bin mir durchaus bewusst, dass eine auch noch so sorgfältig ausgebaute Persönlichkeitserforschung nicht in der Lage sein wird, alle Motive asozialer Entgleisungen blosszulegen und dadurch den Schlüssel zur Resozialisierung zu finden. Man wird in wenigen Fällen mit Sicherheit in der Lage sein, die seelischen Hintergründe des Verbrechens aufzudecken, um therapeutisch auf den Delinquenten einwirken zu können. Auch kann die Persönlichkeitserforschung nicht den Sinn haben, den Strafvollzug so zu individualisieren, dass jedem Gefangenen eine besondere Behandlung zuteil wird. Es wird uns nie gelingen, das Verbrechen auszumerzen, denn dieses ist eine unabdingbare sozialbiologische Erscheinung, die zu den Schattenseiten menschlichen Daseins gehört. Es kommt aber meines Erachtens einzig und allein darauf an, wie man mit diesem Problem fertig wird, das heisst ob wir als «Samariter» oder als «Pharisäer» ihm gegenüberstehen. Meine Ausführungen lassen wohl keinen Zweifel über den von mir eingeschlagenen Weg, die ich abschliessend mit der Erkenntnis unterstreichen möchte, dass jeder schuldig Gewordene, da er schicksalhaft schuldig wurde, den Anspruch auf eine anständige Behandlung und auf die Möglichkeit hat, wieder ins soziale Leben zurückzukehren.

Die Erfassung der Persönlichkeit des Insassen der Verwahrungsanstalt

Von Verwalter Jakob Durisch, Realta-Cazis

Gestatten Sie, dass ich erstlich der Berufsbildungskommission des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen danke dafür, dass man mich mit der Aufgabe betraute, zu Ihnen über das Thema «Persönlichkeitserfassung des Verwahrungsinsassen» zu sprechen. Danken möchte ich aber vor allem aus dem Grunde, weil die Berufsbildungskommission dadurch einem Vertreter aus dem Lande der grauen Puren, aus einem Kanton mit wirtschaftlich schmaler Basis, aus einem Kanton mit Verkehrs- und Finanzsorgen, aus einem Kanton mit Naturkatastrophen, aus einem Kanton, der auf freundeidgenössisches Wohlwollen angewiesen ist, aber auch aus einem Kanton mit einer unendlichen Fülle von Naturschönheiten und einer urwüchsigen Bevölkerung, Gelegenheit geboten hat, auf diesem Wege Fühlungnahme mit Berufskollegen und Mitarbeitern,

sozusagen aus der ganzen Schweiz, aufzunehmen. Gerade diese Kontaktnahme mit Menschen, die an der gleichen Aufgabe des Straf- und Massnahmenvollzuges arbeiten, fehlt uns Bündern oft. Wir benutzen daher die Gelegenheit sehr gerne, um in den Berufsbildungskursen wieder Anregungen und Erfahrungen zu sammeln, die sowohl den uns anvertrauten Zöglingen, wie auch der Öffentlichkeit nur von Nutzen sein können.

Das Thema als solches möchte ich versuchen nach folgenden Gesichtspunkten zu erörtern: Als erstes sei mir gestattet, einige Ueberlegungen anzustellen über den Begriff und die Zweckbestimmung der Verwahrungsanstalt, sowie über die gesetzlichen und materiellen Einweisungsnormen. Dann werde ich versuchen, über die Art und Möglichkeit der Persönlichkeitserfassung des Verwahrungsinsassen zu berichten, wobei ich mir

erlaube, Ihnen einige Erfahrungen im Zusammenhang mit der Insassenbetreuung in Realta bekannt zu geben.

Wie Sie sehen, habe ich die Problemstellung etwas weiter gefasst als diese von der Berufsbildungskommission möglicherweise vorgesehen war. Jedoch scheint es mir zweckmässig zu sein, einige wenige Grundbegriffe bezüglich der Verwahrung von asozial sich verhaltenden Mitmenschen zu vergegenwärtigen, zur besseren Erfassung der Zusammenhänge.

I.

Das Bedürfnis, immer wieder rückfällige Delinquenten und immer wieder der Verwahrlosung Anheimfallende, Haltlose und Liederliche in einer besonderen Anstalt für längere Dauer zu internieren, um auf diese Weise dieselben einerseits vor ihren eigenen Schwächen und vor Rückfälligkeit zu bewahren und andererseits die menschliche Gesellschaft vor deren Auswirkungen zu schützen, dieses Bedürfnis trat eigentlich schon verhältnismässig früh in Erscheinung. Schon in einem Vorentwurf zum schweizerischen St.G.B. aus dem Jahre 1893 ist ein Artikel enthalten, welcher für diese Kategorie von Asozialen als besondere Massnahme die *Verwahrung* vorsieht. Dieser Artikel über die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern blieb in der Folge nicht nur unangefochten, nein er nahm immer bestimmtere und den reinen Verwahrungsgedanken immer schärfer fassende Gestalt an. Insbesondere waren es die Gerichts- und Administrativbehörden, aber auch die Straf- und Massnahmenvollzugsorgane, bei welchen der Verwahrungsgedanke kräftig Wurzel fasste, weil diese wohl als erste die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit hinsichtlich längerer Verwahrung von Gewohnheitsdelinquenten eingesehen haben dürften. Als Vorläufer der eidgenössischen Regelung des Verwahrungsproblems können einige kantonale Erlasse erwähnt werden. So z. B. das st. galische «Gesetz betreffend die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern und Zwangsversorgten in die Strafanstalt» aus dem Jahre 1924, und das zürcherische «Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern» aus dem Jahre 1925. Das erwähnte zürcherische Gesetz wurde damals in der Volksabstimmung mit rund 84 000 Ja gegen 19 000 Nein angenommen. Aus dieser wuchtigen Annahme lässt sich bestimmt auf die damalige Popularität des Verwahrungsgedankens schliessen. Mit Inkraftsetzung des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1942 wurde die Idee der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern in Art. 42 normiert und für alle Kantone verbindlich. Art. 42 bestimmt:

- «1. Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon zahlreiche Freiheitsstrafen verbüsst hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt, kann vom Richter auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an die Stelle der ausgespro-

chenen Freiheitsstrafe. Ist der Verurteilte ein Ausländer, so kann der Richter neben der Freiheitsstrafe auf Landesverweisung erkennen, die nach Verbüsung der Strafe zu vollziehen ist.

2. Die Verwahrung wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.
Die Verwahrten tragen besondere Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.
Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr der Verwahrten sind nur unter Kontrolle gestattet.
3. Der Verwahrte wird zu der Arbeit, die ihm zugewiesen wird, angehalten.
4. Der Verwahrte wird während der Zeit der Nachtruhe in der Regel in Einzelhaft gehalten.
5. Der Verwahrte bleibt mindestens drei Jahre und, wenn die Strafzeit länger dauert, mindestens bis zu ihrem Ablauf in Verwahrung. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten der Anstalt für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, die Verwahrung sei nicht mehr notwendig.
6. Die zuständige Behörde stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie kann ihm bestimmte Weisungen erteilen (Art. 38, Ziff. 3). Begeht er binnen drei Jahren neuerdings eine strafbare Handlung oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann ihn die zuständige Behörde neuerdings verwahren. Die Dauer der neuen Verwahrung beträgt in der Regel 5 Jahre.
Bewährt sich der bedingt Entlassene während 3 Jahren, so ist er endgültig entlassen.
7. Sind seit der Verurteilung mehr als 10 Jahre verflossen, ohne dass die Verwahrung vollzogen werden konnte, so hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob die Strafe oder die Verwahrung zu vollziehen sei. Ist bereits Strafverjährung eingetreten, so ist die Verwahrung nicht mehr zu vollziehen.»

Als kurze Erläuterungen zu diesem Artikel, wobei ich mich im Wesentlichen auf den Kommentar zum StGB von Thormann und Overbeck stütze, mögen festgehalten werden:

Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern ist keine Strafe, sondern sie ist eine Funktion unter den sichernden Massnahmen. Unter letzteren ist zu verstehen, die Anwendung der Art. 42 bis und mit 45 StGB, d. h. kurz, Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern Art. 42, Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit Art. 43, Behandlung von Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken Art. 44 bzw. 45 StGB. Die Freiheitsstrafe einerseits soll den Zweck verfolgen, den Rechtsbrecher erzieherisch zu beeinflussen und ihn auf den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben vorzubereiten, mit andern Worten, ihn sozial tauglich zu machen. Wo aber andererseits der Richter von der Unverbesserlichkeit eines Delinquenten überzeugt ist, wo der Richter zum vornherein damit rechnen kann, dass eine Strafe als Sühne- und Besserungsmittel erfolglos bleiben wird, weil die

psychischen und charakterlichen Voraussetzungen des zu Verurteilenden eine soziale Besserung nicht erwarten lassen und weil ferner der neuerdings vor den Gerichtsschranken stehende Rechtsbrecher schon durch eine grössere Anzahl von Nacherziehungsversuchen sich nicht beeinflussen liess, dort ordnet der Richter die Verwahrung im Sinne von Art. 42 StGB an, d. h. an Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe tritt die Verwahrung.

Laut Gesetz muss die Verwahrung in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen werden, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Noch besserungsfähige Anstaltszöglinge sollen auf diese Weise vom Kontakt mit Gewohnheitsverbrechern geschützt werden. Praktisch dürfte die Durchführung dieser Bestimmung nicht allen Kantonen selbständig möglich sein, und hier muss das interkantonale Konkordat die Brücke zum gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmenvollzug bilden.

Ueber die Dauer der Verwahrung wird im Urteil nichts bestimmt. Sie ist nach Thormann grundsätzlich unbeschränkt und kann demnach faktisch lebenslänglich sein. Doch ist eine bedingte Entlassung schon nach Ablauf von drei Jahren, und wenn die vorgeschriebene Strafzeit länger dauert, nach Ablauf dieser Zeit, möglich.

Die Bestimmungen in Art. 42 betr. Anstaltskleidung, Anstaltskost, Briefverkehr, Besuche, Anhalten zur Arbeit, Einzelhaft während der Zeit der Nachtruhe, weisen auf die Schwere der Massnahme hin und stempeln die Verwahrung zusammen mit der unbeschränkten Einweisungsdauer zu einem schärfsten prophylaktischen Schutzmittel im Rahmen der Pflege und Aufrechterhaltung der staatlichen sozialen Ordnung.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass die Verwahrungsanstalt die Institution ist zur Unterbringung derjenigen Kategorie von Asozialen, die erfahrungsgemäss zufolge ihrer psychischen und charakterlichen Abnormitäten als sozial unheilbar angesehen werden müssen und aus diesem Grunde, und wegen Verübung zahlreicher Vergehen und Verbrechen mit dem Prädikat Gewohnheitsverbrecher behaftet werden mussten. Die erste und hauptsächliche Zweckbestimmung der Verwahrungsanstalt kann nur die sein:

Geeignete Betreuung von im Rahmen der Rechtsordnung untragbaren und unverbesserlichen Gesellschaftsgliedern zur Verhütung weiterer Vergehen oder Verbrechen, also Sicherung und Schutz der gesetzlich gewährleisteten Gesellschaftsordnung.

Praktisch müssen wir festhalten, dass der Aufgabenkreis der Verwahrungsanstalt vielleicht doch noch etwas weiter gezogen werden muss in dem Sinne, dass nicht nur die Gerichte die Möglichkeit zur Einweisung in die Verwahrungsanstalt besitzen, sondern dass auch die *Administrativbehörden* auf dem Wege über die Bevormundung gemäss Art. 370 bzw. 421 ZGB resozialisierungsunfähige Haltlose, Liederliche oder Arbeitsscheue in die Verwahrungsanstalt einweisen können. Voraussetzung hierfür ist auch in diesem Falle, dass Nacherziehungsversuche voraussichtlich erfolglos bleiben dürften und dass die Einzuweisenden sich der Gefahr eines Notstandes aussetzen oder auch

für die Öffentlichkeit eine Gefährdung darstellen würden. Die Verwaltungsbehörden ordnen die Verwahrung im Prinzip im gleichen Sinne an wie die Gerichtsbehörden, jedoch nur in den Fällen, wo kein Straftatbestand vorliegt, wo aber zufolge Verwahrlosung, Haltlosigkeit usw. eine Sicherungsmassnahme angezeigt ist.

Weiter ist in diesem Zusammenhang das Problem des Massnahmenvollzuges gegenüber vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten i. S. von Art. 14 StGB zu erwähnen. Der genannte Artikel ordnet an:

«Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung an. Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.»

Es stellt sich die berechtigte Frage, ob vermindert zurechnungsfähige Delinquenten, bei welchen eine psychiatrische Heilbehandlung erfolglos ist und die nicht weiterer ärztlicher Behandlung bedürfen, nicht auch der Verwahrungsanstalt zugewiesen werden dürfen, sofern dieselben das Milieu der genannten Anstalt nicht allzusehr belasten und sofern sie dort zweckdienlich gehalten werden können.

Eine in diesem Zusammenhang von Dir. Dr. Decurtins, von der Heil- und Pflegeanstalt St. Urban, Luzern, veranstaltete Rundfrage über die Unterbringung von vermindert zurechnungsfähigen Tätern i. S. von Art. 14 StGB, deren Ergebnis in der «Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht» erschienen ist, weist nach, dass diesbezüglich in den einzelnen Kantonen eine recht unterschiedliche Praxis gehandhabt wird. Einige Kantone haben ausdrücklich ihre Arbeits-Versorgungs- oder Verwahrungsanstalten als Pflegeanstalt i. S. von Art. 14 erklärt und haben so die Möglichkeit geschaffen, auch diese Gruppe von Asozialen der Verwahrungsanstalt zuzuweisen, soweit dies praktisch angezeigt erscheint.

In Graubünden ist dieses Problem so geregelt, dass das kantonale Fürsorgeamt, gestützt auf psychiatrische Gutachten, für die nach Art. 14 StGB zu Verwahrenen, die geeignete Anstalt bestimmt.

Mit dem bisher Gesagten wollte versucht werden, in Kürze zu zeigen, unter welchen Gesichtspunkten die Einweisungen in die Verwahrungsanstalt erfolgen können, vor allem aber wollte festgehalten werden, die Zweckbestimmung der genannten Anstalt und der Insassentypus, welcher unter den Begriff «Verwahrter» fällt.

Vom rein pädagogischen und therapeutischen Standpunkte aus gesehen, bietet die Verwahrungsanstalt eine wenig erfreuliche Situation, eine Situation, über die nur Opferbereitschaft und ein unerschütterlicher Glaube an das Gute im Menschen, hinweghelfen kann. Stellen wir uns die Belegschaft der Verwahrungsanstalt nochmals vor: Nach Art. 42 StGB eingewiesene Gewohnheitsverbrecher, nach Art. 14 eingewiesene, vermindert zurechnungsfähige Delinquenten, die der Psychiater als unheilbar befunden hat, administrativ

versorgte Psychopathen, Verwahrloste, Liederliche, Arbeitsscheue und Haltlose; die meisten davon sind schon öfters in Straf-Erziehungs- oder Heilanstalten interniert gewesen und alle bisherigen Resozialisierungsversuche sind erfolglos verlaufen. Vormünder und Behörden haben diese bedauernswerten Mitmenschen grob gesagt «aufgegeben». In der Verwahrungsanstalt sollten nun diese Aufgegebenen gehütet und überwacht werden, sollen durch ihre Arbeit den Lebensunterhalt, soweit möglich, verdienen, sollen dort für unbestimmte Zeit ihr Leben fristen, damit die menschliche Gemeinschaft gesichert und geschützt sei vor diesen Uebeltätern. Es sei mir hier eine kleine Zwischenfrage gestattet: Ist diese menschliche Gesellschaft, welche eine bestimmte Gesellschaftsordnung verlangt, welche Anspruch auf Rechtssicherheit und Rechtsschutz erhebt, welche bereit ist zu beurteilen, durchaus schuldlos am sozialen Versagen vieler Mitmenschen? Bringt nicht mangelndes Verantwortungsbewusstsein und schnöde Geldgier des Nächsten so manchen in den Strudel der Trunksucht, der Vergnügungssucht, der Verschwendungssucht und wie die Süchte alle heissen mögen, die zum Verderben führen?

Die Beantwortung dieser Frage sei offen gelassen, sie würde allein Stoff bieten für einen Vortrag. Jedoch abgesehen von dieser Zwischenfrage, dürfen wir uns der Tatsache nicht verschliessen und wollen uns durchaus im klaren sein, dass die Verwahrungsanstalt gemäss gesetzlichen Normen und auch praktisch, wie dies schon gesagt worden ist, primär nicht die Aufgabe der Nacherziehung hat. Diese letztere Aufgabe fällt ausdrücklich und vornehmlich den Erziehungs- und Strafanstalten zu. Aber trotzdem das Sicherungsprinzip in der Verwahrungsanstalt im Vordergrund steht und trotzdem die Belegschaft in derselben erzieherisch bedeutend weniger Möglichkeiten zulässt, trotzdem soll auch in der Verwahrungsanstalt genügend Raum für *soziale Therapie* verbleiben, trotzdem darf der Glaube an eine mögliche Besserung von Verwahrten nie ganz aufgegeben werden, denn wer ist in der Lage, voraussehend alle Umstände zu werten, welche psychische, charakterliche, willensmässige oder auch körperliche Wesensänderungen von Verwahrten herbeiführen können? Es darf hier eine philosophische Erkenntnis Erwähnung finden. Sokrates, der griechische Philosoph, dessen Weisheit fundamentale Bedeutung für die abendländische Wissenschaft hatte, erkannte, dass der klügste Mensch derjenige sei, welcher einsehe, dass er nichts wisse.

Einige kurze *Beispiele* mögen dartun, dass auch in den hoffnungslosesten Verwahrungsfällen, völlig unerwartete Wendungen eintreten können.

Ein 1887 geb. E. F. war von 1915—1947 sozusagen dauernd in Arbeits-, Straf- oder Verwahrungsanstalten wegen Trunksucht, Liederlichkeit und Haltlosigkeit. Zuletzt war er hintereinander dreimal 5 Jahre in Realta verwahrt. An eine Resozialisierung glaubte niemand mehr im Ernst. Nach Ablauf einer fünfjährigen Verwahrung wurde er 1947 entlassen und plazierte. Heute, nach bald 6 Jahren, ist E. F. immer noch an derselben Stelle und befriedigt in jeder Hinsicht.

Oder ein 1898 geb. A. S. machte von 1920—1942 dauernd oder mit kleinen Unterbrüchen mit vielen Anstalten Bekanntschaft. Er war als Dieb und Betrüger, als Ein- und Ausbrecher bekannt. Der Polizei und den Behörden bereitete A. S. manche ungefreute Situation. 1942 wurde er letztmals aus der Verwahrung entlassen. Heute fährt A. S. mit einem Opel Capitain mit Anhänger jährlich einmal bei der Anstalt vor und bietet Anzüge feil, die er in seinem neuerstellten Atelier, in welchem er 12 Arbeiter beschäftigt, herstellt. Seine Heimatgemeinde, die für ihn grosse Beträge auslegen musste, entschädigt er derart, dass er den Gemeindebewohnern Anzüge zu äusserst verbilligten Preisen abgab.

Oder: Der achtmal wegen Vermögensdelikten vorbestrafte R. M. wurde im April 1946 aus der Verwahrung entlassen und ist heute in leitender Stellung in einem grösseren schweizerischen Unternehmen der Metallbranche. Solche Beispiele liessen sich in grosser Zahl anführen.

Vom Standpunkte aus, dass wir nicht in der Lage sind, vorausschauend alles über die Zukunft eines Verwahrten zu wissen und unter Würdigung der Tatsache, dass schon manche Verwahrte, wenn auch oft erst nach vielen Jahren, zu sozial durchaus tragbaren Menschen geworden sind, von diesen beiden Aspekten aus darf die Ansicht vertreten werden, dass auch in der Verwahrungsanstalt neben dem Sicherungsprinzip, dem Besserungsgedanken gebührende Beachtung geschenkt werden darf und muss. In diesem Sinne erst kommt der Persönlichkeitserfassung des Insassen der Verwahrungsanstalt eine bestimmte, vermehrte Bedeutung zu. Absichtlich sage ich Verwahrungsinsassen und nicht Zöglinge, denn Zögling steht im Zusammenhang mit ziehen, erziehen und die Bezeichnung Zöglinge ist deshalb wohl für die Belegschaft von ausgesprochen psychotherapeutisch, erzieherisch aktiven Anstalten anzuwenden.

II.

Zum Thema im besonderen übergehend, seien folgende *Fragen* aufgeworfen:

1. Was haben wir unter Persönlichkeit zu verstehen?
2. Welches ist das Ziel der Persönlichkeitserfassung in der Verwahrungsanstalt?
3. Auf welche Art und Weise soll die Persönlichkeit des Verwahrten erfasst werden?

Dabei wird wohl hauptsächlich an die pädagogische und nicht an die diagnostische, erkenntnismässige Komponente zu denken sein.

Unter *Persönlichkeit* im landläufigen Sinne verstehen wir den sozial und moralisch überdurchschnittlichen Menschen, den klassischen Menschen, in dem die grossen und erhabenen menschlichen Grundzüge unverbogen und ungebrochen zu finden sind. In unserem Falle jedoch haben wir es nicht mit Persönlichkeiten in dieser Art zu tun, sondern mit Menschen voller Schwächen und Mängel, bei denen charakterliche oder psychische Abnormitäten allzusehr in Erscheinung treten. Dies soll indessen nicht heissen, dass in solchen Menschen nicht auch gute Eigenschaften und Qualitäten

zu finden wären. Unter der Persönlichkeit des Verwahrten, die in der Anstalt erfasst werden soll, ist m. E. zu verstehen, das Einzelwesen mit seiner Summe von Eigenschaften, von Eigenarten, von Fähigkeiten, von Mängeln, kurz von positiven und negativen Werten. Das Ziel der Persönlichkeitserfassung des Verwahrungsinsassen sei wie folgt umschrieben: Erkennung und Einflussnahme auf die seelischen und geistigen Anlagen des Verwahrten, um demselben innerhalb seiner individuellen Grenzen zu einem sozialen Verhalten zu verhelfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Resozialisierungsergebnis oftmals derart bescheiden sein kann, dass lediglich ein einigermaßen geordnetes Verhalten innerhalb der Anstalt erreichbar ist. Die Art und Weise der Persönlichkeitserfassung in der Verwahranstalt erlaube ich mir in dem Sinne zu erörtern, dass wir das Leben, den Weg eines Verwahrten durch die Verwahranstalt in kleinen Ausschnitten verfolgen und betrachten.

Vor den Schranken des Gerichtes sitzt gebeugt und reuig, vielleicht auch trotzig und einsichtslos oder gar rachedurstig der Rechtsbrecher. Das Gericht erkennt auf Grund seiner zahlreichen, vielleicht 10, 20 oder mehr Vorstrafen auf Verwahrung im Sinne von Art. 42 StGB, also Gewohnheitsverbrecher. Der Urteilsspruch wird ihn möglicherweise nicht sehr beeindrucken, da er mit dieser Massnahme rechnen musste und weil er schon verschiedentlich in Erziehungs- und Strafanstalten sich das nötige Wissen über das Anstaltswesen erwerben konnte. In der Gefängniszelle, wo er vielleicht schon einige Monate in Untersuchungshaft sich befand, wird er sich mit der neuen Situation auseinandersetzen, bis die Ueberführung in die Verwahranstalt erfolgt. Der Eintritt geht wie schon oft vor sich: Polizeibegleitung, Uebergabe an einen Anstaltsfunktionär, *Eintrittsaudienz beim Analtstsvorsteher* und hier setzt nun die Persönlichkeitserfassung ein, d. h. sie hat schon eingesetzt. Letzterer hat nämlich den Neuling erwartet, er kennt ihn schon. Er hat die Einweisungsverfügungen studiert, hat, wenn notwendig, weitere Akten einverlangt, um über die persönlichen Verhältnisse des Neueingewiesenen sich zu orientieren. Er hat bereits Aktenauszüge angefertigt und ein Dossier eröffnet, er weiss bereits, ob es sich bei dem Neueingetretenen um einen Vermögens- oder Sittlichkeitsdelinquenten, um einen Streitsüchtigen, um einen Haltlosen oder Liederlichen, um einen mehr oder weniger Intelligenten, um einen Gutwilligen oder Querulanten usw. handelt. Diagnostisch ist die Persönlichkeit des neueingewiesenen Verwahrten bereits weitgehend abgeklärt. Im Zusammenhang mit Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten oder bei Straffällen ist er möglicherweise psychiatrisch begutachtet worden, und Berichte aus anderen Anstalten erhellen dessen charakterliche und psychische Wesensart. Gestützt auf diese Kenntnisse wird der Analtstsvorsteher in aller Offenheit, Klarheit und vor allem unvoreingenommen als helfender Mensch mit dem Neueingetretenen eine erste Fühlungnahme aufnehmen. Er wird ihn veranlassen, über sein Schicksal zu berichten, er wird versuchen in sein Inneres einzudringen, ihn zu

verstehen, ihm gerecht zu werden. Er wird feststellen, ob der Anvertraute offen und gutwillig zu seinen Schwächen steht, ob er verlogen, einsichtslos oder hinterlistig sich beschönigt und die Schuld seines Versagens überall sucht, nur nicht bei sich selbst, ob er vielleicht gar trotzig und verbittert ist und Böses sinnt. In solchen Besprechungen ist die erzieherische, wissenschaftlich und intuitiv begründete Eignung des Analtstsvorstehers von grosser Bedeutung. Je nach dem Ergebnis der Besprechung wird er den ersten geeigneten Kontakt zwischen Anstalt und dem Verwahrten herstellen, und je nach Erfassen der Wesensart des Neueingetretenen wird er ihn einführen und ihm erklärend beibringen, was von ihm erwartet wird, auf was es ankommt, und wie er sich einstellen sollte. Mit Rücksicht auf seine Eigenart wird er ihn einer bestimmten Arbeit und geeigneten Gruppe und einem entsprechenden Aufseher zu teilen. Er wird sich vormerken, dass der Neuling allenfalls zu öfteren Besprechungen einzuladen ist, und dass er möglicherweise auf Vertrauensbeweise besonders günstig reagiert. Der Analtstsvorsteher wird Bedacht nehmen auf die intellektuellen Bedürfnisse des Verwahrten und wird im Rahmen des Möglichen seiner Empfindsamkeit, überhaupt seiner individuellen Wesensart, Rechnung tragen.

Nachdem der Analtstsvorsteher schon vor und beim Eintritt versucht hat, die Wesensart des Verwahrten zu erfassen, wird er bei erster Gelegenheit das *Aufsichtspersonal* über alle wichtig erscheinenden Umstände in Zusammenhang mit dem Neueintritt orientieren. Ob und wie weit eine solche Orientierung erfolgen soll, darüber könnte man geteilter Meinung sein. Wenn man jedoch vom Standpunkte ausgeht, dass Personal und Analtstsvorsteher eine Arbeitsgemeinschaft bilden soll, welche gemeinschaftlich an der gleichen Aufgabe arbeitet, dann ist es auch notwendig, dass die Mitarbeiter weitgehend über die Persönlichkeit jedes Verwahrten aufgeklärt werden, und dass alle Fragen im Zusammenhang mit der Insassenbetreuung in geeigneter Form gemeinsam besprochen werden. Ein solches Vertrauen und eine solche Offenheit gegenüber den Mitarbeitern, setzt jedoch voraus, dass diese ihr Wissen über jeden einzelnen Verwahrten diskret, zweckmässig und geschickt anzuwenden verstehen. Einerseits wird durch eine so verstandene Gemeinschaftsarbeit die Wirksamkeit derselben erhöht, andererseits stellt sie an die pädagogische Geschicklichkeit jedes einzelnen Funktionärs erheblich grössere Anforderungen.

Nach der Eintrittsaudienz wird der Neueingetretene vom Ober- oder *Hausaufseher* übernommen. Das Effektenverzeichnis wird erstellt, je nach den Bestimmungen der Hausordnung werden die persönlichen Gegenstände in Verwahrung genommen; es wird gebadet, es werden die Haare geschnitten, wobei auf individuelle Wünsche im Rahmen der hygienischen und Zweckmässigkeitsbedürfnisse Rücksicht genommen werden soll, es werden Analtstskleider verabreicht, die Garderobe wird eingerichtet, der Schlafraum wird zugewiesen, der Lebenslauf wird geschrieben usw.

All dies wird dem Neuling deutlich vor Augen führen, dass für ihn gesorgt wird, dass er aber auch sich einer bestimmten Ordnung zu unterziehen hat, dass er nicht mehr frei über seine Person verfügen kann, dass nicht mehr sein Wille allein für ihn gilt, dass eine vorgeschriebene Ordnung, ein bestimmter anderer Wille für ihn nunmehr richtunggebend sein wird. Es wird dem Verwahrten die Hausordnung bekannt gegeben. Dieselbe bildet sozusagen das starre Gerippe, welches in groben Zügen die Grenzen festlegt, innerhalb welcher der Verwahrte sich bewegen muss. Ist sein Verhalten gut, so kann er sich nach der Seite des Vertrauens, nach vermehrter Freiheit bewegen, ist es schlecht, so muss er damit rechnen, dass seine Bewegungs- und Entfaltungsmöglichkeit eingeschränkt wird.

Damit ist bereits angedeutet, dass auch in der Verwahrungsanstalt der *progressive, stufenmässige Massnahmenvollzug*, welcher vornehmlich in Erziehungsanstalten zur Anwendung gelangt, nur vorteilhafte Auswirkungen zeitigen kann. Das Spannungsmoment zwischen einem strengen Regime und der untersten Stufe und einem wesentlich gelockerten Vertrauensregime in der obersten Stufe, wirkt in der Regel stimulierend auf den Insassen, und regt denselben zu einem geordneten Verhalten in der Anstalt an. Abgesehen von einer erzieherischen Wirkung, erleichtert die stufenmässige Erfassung der Insassen die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes und der Gedanke der Belohnung des guten Verhaltens, oder Bestrafung des schlechten Verhaltens, findet in der Stufenordnung sinnfälligen Ausdruck. Als die am einfachsten anzuwendende Disziplinar-massnahme erweist sich die Rückversetzung in eine niedrigere Stufe, womit der Verwahrte zwangsläufig auf einige Vergünstigungen verzichten muss. In diesem Zusammenhange sei mir gestattet, die für die Anstalt Realta geltende Stufenorganisation ganz kurz zu skizzieren:

Die erste, *Beobachtungsstufe* genannt, dauert nach dem Eintritt im Minimum 1 Monat. Arbeit unter Aufsicht im Landwirtschaftsbetrieb, Freizeit in Einzelhaft, Briefverkehr nur mit Behörden und Vormund, Postempfang beschränkt, Lektüre: Bibel, welche in der Zelle aufliegt, Rauchration 40 g pro Woche, Besuche nicht gestattet, Teilnahme an Gemeinschaftsanlässen nicht erlaubt, keine Freizeitbeschäftigung, also ein recht strenges Regime.

Die zweite, *Bewährungsstufe*, dauert im Minimum 3 Monate, Arbeitsaufsicht gelockert, Einsatz für berufliche Arbeit im Rahmen der Möglichkeiten. Freizeitaufenthalt in den Gemeinschaftsräumen, beschränkter Briefverkehr auch mit Angehörigen und Bekannten, Postempfang auf Paketpost ausgedehnt, Lektüre: Bibliothek, Teilnahme an Gemeinschaftsanlässen gestattet, 2 Besuche monatlich unter Aufsicht erlaubt, Rauchwarenration wöchentlich 80 g, Freizeitbeschäftigung und individuelle Zimmerausstattung beschränkt zugelassen, begleitete Ausflüge und Bergtouren an freien Sonntagnachmittagen.

Die dritte und letzte Stufe ist die *Vertrauensstufe*. Selbständige und berufliche Arbeit soweit

möglich, Einsatz als Gruppenführer, Tischmeister, Zimmerchef mit gewisser Eigenverantwortlichkeit, vermehrter Postverkehr, gelegentliche freie Ausgänge an Sonntagen für die Dauer von 2 bis 5 Stunden, Urlaube bis zu drei Tagen gegen Ende der Detentionszeit, als Bewährungsprobe und zwecks Vorbereitung der Entlassung; Mitwirkung bei der Gestaltung von Gemeinschaftsanlässen, Mitwirkung bei der Handhabung der Disziplin, Radiohörgelegenheit!; es ist das Halten einer Tageszeitung erlaubt, sofern die daraus entstehenden Auslagen aus dem Verdienstanteil bestritten werden können.

Der Verdienstanteil, oder die *Arbeitsentschädigung* wie wir es nennen, ist ein weiterer Faktor, der ebenfalls in positivem Sinne auf den Verwahrten wirkt. Derselbe wird in Realta in Rapporten mit dem Aufsichtspersonal festgelegt und beträgt bis maximal Fr. 2.— pro Arbeitstag. Bei der Festsetzung der Höhe der Arbeitsentschädigung werden Arbeitsleistung und Führung zu gleichen Teilen verwertet, d. h. 10 Punkte werden im Maximum für vorzügliche Arbeit erteilt und 10 Punkte für vorzügliche Führung. Jeder Punkt zählt 10 Rp. und so ergeben 20 Punkte das Maximum von Fr. 2.— Arbeitsentschädigung pro Arbeitstag. Dieser Verdienstanteil ist verhältnismässig hoch. Es müssen jedoch aus demselben die Auslagen für Kleidung, Rauchwaren, Toilettenartikel, Medikamente, Freizeitwerkmateriale usw. bestritten werden, während die Verpflegungstaxe nach einer neueren Regelung durch die zuständige Armenbehörde zu tragen ist.

Mit dieser Regelung machen wir nicht schlechte Erfahrungen. Die Insassen werden zu guten Leistungen angespornt, sie werden aufgemuntert, zu ihrem kleinen Besitztum Sorge zu tragen und sparsam zu sein; die von ihnen auf diese Weise verdienten Kleidungsstücke ergänzen die oft sehr dürrtliche Garderobe, so dass bei guter Leistung und guter Führung auf die Entlassung hin die meisten Insassen hinreichend mit allem notwendigen versehen sind. Die periodisch ausgestellten Abrechnungen verschaffen den Insassen fortlaufend ein klares Bild über Bewertung und Aufwand und geben öfters Anlass zu befruchtenden Diskussionen, wenn ein Insasse allenfalls mit seiner Abrechnung nicht einverstanden ist. Das Tragen von selbstverdienten Kleidern während des Anstaltsaufenthaltes hat gegenüber der Anstaltskleidung, mit welcher man nicht so sorgfältig umzugehen braucht, bestimmt erzieherische Vorteile. Mit dieser stichwortartig angedeuteten progressiven Vollzugspraxis haben befriedigende Resultate erzielt, wobei zu sagen ist, dass solche Verordnungen nicht schablonenhaft oder geistlos angewendet werden dürfen, und dass die Interpretation entscheidend ist für die Wirksamkeit jeder Anordnung.

Nachdem über Realta bereits etwas gesagt worden ist, so interessiert Sie vielleicht auch noch zu vernehmen, dass Realta gegenwärtig weder Verwahrungsanstalt nach Art. 42 StGB, noch Arbeitserziehungsanstalt im Sinne von Art. 43 StGB ist. Gemäss unseren Anstaltsstatuten aus dem Jahre 1917 ist es möglich, sozusagen alle Katego-

rien mit sozial Untauglichen aufzunehmen, mit Ausnahme der Zuchthaus- und Gefängnisstraflinge. Seit Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Strafgesetzbuches waren Bestrebungen im Gange, die Zweckbestimmung der Anstalt Realta abzuklären und den neuen Anforderungen anzupassen, indem interkantonal ein geeigneter Austausch von Versorgungsbedürftigen angestrebt worden ist. Dieses Ziel ist bis jetzt teilweise, jedoch noch nicht genügend erreicht worden. Immerhin haben wir hiefür bekanntlich noch Zeit bis 1962. Auf alle Fälle war die Interpellation von Herrn Regierungsrat Eggenberger in der letzten Session des Nationalrates, bezüglich Realisierung der Bestimmungen betr. Straf- und Massnahmenvollzug, sehr zu begrüssen.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhange noch, dass wir in Realta seit einigen Jahren die Tendenz in Richtung Arbeitserziehungsanstalt verfolgt haben, und die Voraussetzungen für diesen Anstaltstyp wären u. E. nicht ungünstig. Wohl aus diesem Grunde verfügte unser Justizchef, Regierungsrat Tenchio, dass in Realta keine Gewohnheitsverbrecher im Sinne von Art. 42 StGB mehr aufgenommen werden dürfen, damit die relativ grosse Zahl von Arbeitserziehungszöglingen nicht schlechten Einflüssen ausgesetzt werde. Indessen ist dieses Problem noch nicht endgültig gelöst, und wir bemühen uns die bei den bestehenden Verhältnissen bestmöglichen Resozialisierungserfolge zu erreichen, wobei sich die Zusammenarbeit mit den Aerzten der Heil- und Pflegeanstalt sich günstig gestalten lässt, indem die gesundheitliche und psychiatrische Betreuung zweckmässig ist und mit Alkoholikern auch medikamentöse Heilbehandlungen durchgeführt werden können.

Nach diesem nur am Rande gestreiften Exkurs über Realta wenden wir uns wieder deutlicher dem eigentlichen Thema zu.

Der *neueingetretene Verwahrte* hat den Aufnahme tag hinter sich, er hat die Hausordnung, welche die Richtlinien für das Alltagsleben in der Anstalt festlegt und welche den Masstab bildet für den Selbsterziehungswillen des Verwahrten gebührend zur Kenntnis genommen und wird nun in das Betriebsgeschehen und den Arbeitsprozess der Anstalt eingeschaltet. Dabei kann beachtet werden, dass beim Verwahrungsinassen nicht die berufliche Arbeit oder Ausbildung bedeutsam ist, sondern «der Verwahrte wird zu der Arbeit, die ihm zugewiesen wird, angehalten», bestimmt das Strafgesetzbuch. Wohl werden wir aus pädagogischen und auch aus ökonomischen Gründen beruflich tüchtige Verwahrte nach einer gewissen Beobachtungs- und Bewährungszeit auf dem angelernten Berufe beschäftigen. Damit fördern wir nicht nur die Arbeitslust und die Arbeitsmenge, sondern wir erreichen damit auch eine gewisse Befriedigung und Beruhigung des Verwahrten, es stellt sich ein psychisches Gleichgewicht ein, welches sich für den Verwahrten und die Anstalt nur vorteilhaft auswirkt.

Dass jede geordnete Arbeit ein wichtigstes Beeinflussungs- und Erziehungsmittel ist, bedarf wohl keiner langen Erörterung. Nie darf Arbeit

als Zeitvertreib oder Spielerei betrachtet werden, sondern sie muss immer einen angemessenen körperlichen und geistigen Einsatz fordern. Der Arbeitsunlustige ist zu konstantem Fleiss anzuhalten, der Gleichgültige ist zu genauer und pünktlicher Arbeit zu ermuntern, der Drückeberger ist dahingehend zu belehren, dass jedwelle Arbeit den Menschen adelt, dass keine Arbeit erniedrigend oder unästhetisch ist.

Die Arbeitsfreudigkeit nimmt zu, wenn Arbeiten mit einer gewissen Selbständigkeit ausgeführt werden können und wenn das Arbeitsergebnis sichtbar wird. Und wer sich widersetzt, ein zumutbares Mass von Arbeit zu verrichten, der soll wissen, dass es in des Herrn Gebot heisst: Im Schweisse deines Angesichtes sollst du dein Brot essen, und soll weiter wissen, dass wenn das Leben köstlich und wertvoll war, es Mühe und Arbeit gewesen ist.

Den neueingetretenen Verwahrten wird das *Personal* in besonderem Masse beaufsichtigen und beobachten. Es wird nicht nur sein Verhalten auf dem Arbeitsplatz kontrollieren, es wird auch seinen Umgang mit Insassen und Vorgesetzten beachten und wird ferner seinem Benehmen in der Freizeit und der Gestaltung seines persönlichen Aufenthaltsraumes Aufmerksamkeit schenken. Alle irgendwie auffälligen und bedeutsamen Aeusserungen des Verwahrten sollen nicht nur beachtet, sondern auch genau und gewissenhaft rapportiert werden. Der *schriftlichen* Meldung und Bericht erstattung ist hiebei grösste Bedeutung beizumessen. Durch das schriftliche Erfassen des Beobachteten wird eine klare Ueberlegung und eine genaue Darstellung weit mehr gewährleistet als durch mündliche Berichterstattung. Diese schriftlichen Meldungen des Personals zusammen mit den Aufzeichnungen des Anstaltsvorstehers ergeben im Laufe der Zeit das notwendige Unterlagenmaterial zur weitern Beurteilung und Erfassung der Persönlichkeit des Verwahrungsinassen, und dieses Unterlagenmaterial wiederum muss die Grundlage bilden, wenn einmal die Frage der bedingten Entlassung zur Diskussion und Prüfung vorliegt.

Aber nicht nur das Personal wird den Verwahrten beobachten, umgekehrt wird auch der *Verwahrte* in manchen Fällen die Verhaltensweise des Vorgesetzten mit kritischem Verstand beurteilen und werten. Er wird Vergleiche anstellen, ob von den Vorgesetzten, das was man von ihm verlangt, auch wirklich selbst vorgelebt wird. Sollte ein Missverhältnis vorliegen zwischen dem, was vom Verwahrten hinsichtlich Verhalten in der Anstalt verlangt wird, und dem was von den Vorgesetzten vorgelebt wird, so wird dies der Verwahrte mit beachtlichem Spürsinn, mit Schadenfreude, aber auch mit Verbitterung und Groll registrieren. Die Voraussetzungen für eine positive Beeinflussung leiden dadurch beträchtlichen Schaden. Daraus erhellt, welche wichtigste und vornehmste Pflicht des Anstaltsfunktionärs es ist, durch das Beispiel ein geordnetes, ausgeglichenes, arbeitsames, ehrliches, kurz vorbildliches Leben vorzuleben. Dem Beispiel wohnt nämlich viel stärkere Suggestivkraft inne als dem

Befehl, weil das Beispiel sich an die unmittelbare Wahrnehmung wendet, während das gesprochene Wort, der Befehl an die weniger wirksame Vorstellung appelliert. Worte belehren, Beispiele reisen hin oder: lang ist der Weg durch Vorschriften, kurz und wirksam der durch Beispiele, beides jahrhundertealte Erkenntnisse. Wohl darf das Beispiel nicht verkrampft und unnatürlich wirken. Der Mensch, der selbstüberheblich sich unfehlbar wähnt und damit Eindruck erwecken will, eignet sich kaum als Erzieher. Die erzieherisch beeinflussende Wirkung strömt aus dem menschlichen Sein und nicht aus dem gewollten So-tun hat Dir. Halder seinerzeit in einem Vortrage treffend gesagt. Eine andauernd vorbildliche Berufsauffassung der Anstaltsfunktionäre wird die Persönlichkeit des Verwahrten weit mehr erfassen und beeindrucken als viele gutgemeinte Reden.

Es wäre noch viel zu sagen über die Persönlichkeitserfassung und die therapeutische Beeinflussung der Verwahrungsinsassen. Jedoch habe ich mich darauf beschränkt, skizzenhaft einige mir bedeutsame Tatsachen und persönliche Anschauungen in die Diskussion zu setzen. Nur andeutungsweise seien noch erwähnt: *Gewöhnung* an Ordnung, an Pünktlichkeit und Sauberkeit, an Anstand und Sitte, an eine vernünftige Körperhygiene, wobei bemerkt sei, dass der Gewöhnung ganz allgemein in der Verwahranstalt grösste Bedeutung zukommt; ferner Pflege einer anständigen Umgangssprache, Förderung einer kultivierten Verpflegungsordnung, wobei zu bemerken gestattet sei, dass die Ersetzung der vielfach üblichen Blechgeschirre durch Porzellan oder ähnlichem kaum als Luxus anzusehen ist. In einer sauberen, ansehnlichen, anständigen und geordneten Verpflegung liegt mehr erzieherische Wirkung als gelegentlich angenommen wird. Weiterhin sei bemerkt, dass der *Pflege des Schönen* unbedingt die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken ist und dass der Gestaltung der Freizeit durch Musik, Unterhaltung, Belehrung, durch selbständige Freizeitarbeit grösste Bedeutung im Rahmen der Betreuung von Anstaltsinsassen zukommt. Ferner könnte nochmals darauf hingewiesen werden, dass die *Besprechungen* zwischen Anstaltsvorsteher und Insasse ein wichtigstes Mittel darstellen, um den Kontakt von Mensch zu Mensch

herzustellen und dass auf diesem Wege eine intensivste Möglichkeit zur Erfassung und Beeinflussung des Verwahrten sich bietet. Dass die Anstaltsseelsorge in der gleichen Linie mitwirken kann und soll, bedarf keiner langen Erörterungen. Inwieweit die von der Anstalt aus getätigten Entlassungsvorbereitungen, die bedingte Entlassung, die Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge im Rahmen der Persönlichkeitserfassung und Beeinflussung betrachtet werden können, sei Ihrer Beurteilung überlassen.

Zusammenfassend sei kurz festgehalten:

1. Die Verwahranstalt ist die Institution zur Betreuung von voraussichtlich resozialisierungsunfähigen Gewohnheitsdelinquenten und von chronisch der Verwahrlosung anheimfallenden Elementen.
2. Die hauptsächliche Aufgabe der Verwahranstalt ist die Sicherung der vorerwähnten Gruppe von Asozialen.
3. Auch in der Verwahranstalt soll der sozialen Therapie gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden, im allgemeinen durch Schaffung eines erzieherisch positiv wirkenden Milieus und im besonderen durch Erfassung und individuelle Behandlung der Persönlichkeit jedes Verwahrten.

Lassen Sie mich abschliessend noch erwähnen:

Die soziale erzieherische und therapeutische Wirksamkeit jeder Anstalt ist in hohem Masse von der Fähigkeit, der Berufsauffassung und der Opferbereitschaft der Anstaltsfunktionäre abhängig. Eine verständnisvolle, treue, restlose und aufrichtige Zusammenarbeit aller im Straf- und Massnahmenvollzug Tätigen ermöglicht erst eine erfolgsverheissende Sozialarbeit. Ackern wir, jeder auf seinem oft steinigem Arbeitsfeld, mit Geduld und Beharrlichkeit, versuchen wir in Achtung, Ehrfurcht und Liebe zum gestrauchelten Mitmenschen wahre Sozialarbeiter zu werden, glauben wir daran, dass der Schöpfer in jedem Falle die letzte und richtige Entscheidung trifft, und seien wir uns dessen bewusst, dass wir wenig vermögen, ausser in dem, der uns stärkt. Erst im Lichte des Glaubens erhält all unsere Arbeit den tiefsten Sinn und die erhabendste Wertung.

Die Erfassung der Persönlichkeit der Zöglinge in der Arbeitserziehungsanstalt

Von Werner Fankhauser, Adjunkt der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon

In «Leiden und Freuden eines Schulmeisters» (2. Teil, Seite 17f) sagt *Jeremias Gotthelf*:

«Die meisten Lehrer haben die gleichen Fehler wie die meisten Leute, wenn diese sehen, so hören sie nichts, wenn sie hören, so sehen sie nichts, und wenn sie selbst reden, so können sie weder sehen noch

hören. Sie können nur *einer* Tätigkeit sich hingeben, während sie das eine Organ, z. B. das Auge, mit Bewusstsein beschäftigen, vernimmt der Mensch nicht, seine Seele ist im Auge, nicht im Ohr, und *ein* Organ, in dem die Seele nicht ist, bringt dem Menschen nichts zu. Vollends, wenn ein Mensch redet und mit Eifer redet, so scheint er meistens taub und blind zu sein,